



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

 BERATUNG	4
> Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	4
> Stellungnahme des EDSB zur Integration der Funktionen einer Fahrerkarte in Führerscheine	5
> Stellungnahmen des EDSB zu den Vorschlägen bezüglich der EU-Finanzmarktregeln	5
> Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA im Zollbereich	6
> Kommentare des EDSB zum Kommissionsvorschlag zur Errichtung des Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)	7
 AUFSICHT	
>> Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verordnungen, die als GASP-spezifische restriktive Maßnahmen das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben	7
>> Vorabkontrolle des EDSB zu den geänderten Untersuchungsverfahren des OLAF	8
>> Beratung des EDSB zur Inrechnungstellung der Kosten für private Festnetztelefonate der einzelnen Mitarbeiter durch die EFSA	9
>> Beratung des EDSB zur Veröffentlichung des amtlichen Verzeichnisses der Beamten und Bediensteten der europäischen Organe und Einrichtungen im Internet	10
 VERANSTALTUNGEN	
> Phase IV des Accountability-Projekts – Treffen der Projektsachverständigen in Brüssel (22./23. Februar 2012)	11
> Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbehörden 2012 (Luxemburg, 2. bis 4. Mai 2012)	11
> Europäisches Fest – Tag der Offenen Tür der Europäischen Institutionen	11
 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	
 NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE	

- HIGHLIGHTS -

> Der EDSB begrüßt die Stärkung des Rechts auf Datenschutz in Europa, bedauert jedoch mangelnde Unvollständigkeit

Am 7. März 2012 hat der EDSB eine Stellungnahme zu dem Paket von Vorschlägen für eine Reform der EU-Datenschutzregeln angenommen. Das Paket wurde von der Europäischen Kommission am 25. Januar 2012 angenommen und enthält eine Verordnung mit allgemeinen Regeln zum Datenschutz sowie eine Richtlinie mit speziellen Datenschutzregeln für den Bereich der Strafverfolgung.

“ Die vorgeschlagene Verordnung stellt für das Recht auf Datenschutz in Europa einen enormen Fortschritt dar. Trotzdem sind wir leider noch weit von einem umfassenden Paket von Datenschutzregeln entfernt, das auf nationaler und EU-Ebene alle Politikbereiche der EU deckt. Die Vorschläge sind im Strafverfolgungsbereich enttäuschend und lassen zahlreiche existierende EU-Datenschutzinstrumente unangetastet, so zum Beispiel die Datenschutzregeln für die EU-Organe und -Einrichtungen. ”

Peter Hustinx, EDSB

Der EDSB begrüßte die Verordnung als ein in den Mitgliedstaaten direkt anwendbares Instrument, da sie viele der Komplexitäten und Unstimmigkeiten, die aus den aktuellen nationalen

Umsetzungsgesetzen folgen, beseitigen wird. Die Regeln werden die Rechte des Einzelnen und die Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen stärken. Zusätzlich werden die Rolle und die Kompetenzen der nationalen Aufsichtsbehörden (sowohl wenn sie allein handeln als auch wenn sie kooperieren) wirksam gestärkt.

Dennoch äußerte der EDSB einige Bedenken, unter anderem zu den folgenden Punkten:

- Es besteht die Möglichkeit, **grundlegende Prinzipien und Rechte einzuschränken**;
- es gibt mögliche Ausnahmen für die **Datenübermittlung in Drittländer**;
- der **Kommission** werden im Mechanismus für die Gewährleistung der Kohärenz zwischen den Aufsichtsbehörden **übermäßige Befugnisse übertragen**;
- es sind neue Gründe für **Ausnahmen vom Prinzip der Zweckbindung** vorgesehen.

In Bezug auf die vorgeschlagene Richtlinie ist der EDSB der Ansicht, dass viele Aspekte des Vorschlags nicht die Erfordernisse eines kohärenten und hohen Datenschutzniveaus erfüllen.

“ Die vorgeschlagenen Regeln für den Datenschutz im Strafverfolgungsbereich sind unannehmbar schwach. In vielen Fällen gibt es keine wie auch immer geartete Rechtfertigung dafür, von den in der Verordnung vorgeschlagenen Regeln abzuweichen. Der Strafverfolgungsbereich braucht einige spezielle Regeln, aber keine generelle Absenkung des Datenschutzniveaus. ”

Peter Hustinx, EDSB

Der EDSB äußerte sich insbesondere besorgt über die folgenden Aspekte:

- **Mangel an Rechtssicherheit** bezüglich der Weiterverwendung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden;
- **Fehlen einer allgemeinen Verpflichtung für Strafverfolgungsbehörden**, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu belegen;
- **unzureichende Bedingungen für Datenübermittlungen** in Drittländer;
- unangemessen starke **Einschränkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden**.



Der EDSB widmet dem Reformprozess einen eigenen Bereich seiner Website, in dem einschlägige Dokumente und Entwicklungen abrufbar sind.

☞ EU-Datenschutzreform – EDSB ([pdf](#))

> Follow-up-Bericht zeigt eine mangelnde Einhaltung der Leitlinien zur Videoüberwachung durch mehrere EU-Organe und -Einrichtungen



Am 13. Februar 2012 hat der EDSB einen Follow-up-Bericht vorgelegt, in dem er den Stand der Einhaltung seiner im März 2010 veröffentlichten [Leitlinien zur Videoüberwachung](#) durch die EU-Organe und -Einrichtungen erörtert. Dieser Follow-up-Bericht stellt eine systematische und vergleichende Analyse der Sachstandsberichte dar, die von 42 EU-Organen und -Einrichtungen eingereicht wurden.

Insgesamt stellte der EDSB fest, die Organe und Einrichtungen, von denen Sachstandsberichte eingegangen sind, hätten beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die Leitlinien einzuhalten. Insbesondere begrüßte der EDSB den begrenzten Einsatz von Videoüberwachungssystemen, die die Privatsphäre stark verletzen, sowie die Ansätze zu einem „Privacy by design“ (eingebauter Datenschutz). Vor diesem Hintergrund versicherte der EDSB, die Leitlinien hätten dazu beigetragen, Bewusstsein und Transparenz im Hinblick auf die Videoüberwachung innerhalb der Einrichtungen zu stärken.

Allerdings äußerte der EDSB seine Enttäuschung darüber, dass zwei Jahre nach der Annahme der Leitlinien und mehr als zwei Jahre nach Beginn des Beratungsprozesses die Umsetzung der Leitlinien in mehreren Einrichtungen stocke oder mit erheblichen Verzögerungen stattfinde. Dies habe Auswirkungen auf Aspekte wie den Inhalt der vor Ort anzubringenden Hinweise auf die Videoüberwachung, die Veröffentlichung von Videoüberwachungspapieren im Internet, fehlende Folgenabschätzungen sowie unzureichende Datenschutzbildungen. Daher wies der EDSB in seinem Follow-up-Bericht nicht nur auf vorbildliche Verfahren hin, sondern beleuchtete auch die Defizite in denjenigen Organen und Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Bemühungen um die Gewährleistung der Einhaltung der Leitlinien im Rückstand sind.

“Bei der Videoüberwachung durch EU-Organe und Einrichtungen stehen Grundrechte auf dem Spiel. Als Ausdruck ihrer institutionellen Rechenschaftspflicht und der verantwortungsbewussten Wahrnehmung ihrer Verwaltungstätigkeit müssen die Einrichtungen ihren Verpflichtungen aus den Leitlinien nachkommen und dies auch belegen. Als Aufsichtsbehörde muss und wird der EDSB sicherstellen, dass sie dies tun.“ Giovanni Buttarelli, Stellvertretender EDSB

Der EDSB ist entschlossen, die weitere Umsetzung der Leitlinien zur Videoüberwachung zu unterstützen und kontinuierlich zu überwachen sowie gegebenenfalls einschlägige Maßnahmen zu ergreifen.

- Der EDSB steht nach wie vor zur Verfügung, wenn es um die **Förderung der Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden** oder zwischen EU-Organen und -Einrichtungen geht, da diese aus dem Austausch vorbildlicher Verfahren potenziell Vorteile ziehen können. Zudem ist der EDSB bereit, neu errichtete Stellen zu beraten und Peer-Reviews im Zusammenhang mit Folgeaudits zu ermöglichen.
- Darüber hinaus kann der EDSB unter Umständen bei ausgewählten Stellen **thematische Kontrollen vor Ort** vornehmen. Diese werden es ihm ermöglichen, den aktuellen Stand der Umsetzung der Leitlinien zur Videoüberwachung unmittelbar vor Ort zu beurteilen und nach

Möglichkeit zur Beseitigung praktischer Hindernisse beizutragen. Der Zeitplan für diese Kontrollen wird nach einer weiteren Prüfung des Follow-up-Berichts festgelegt.

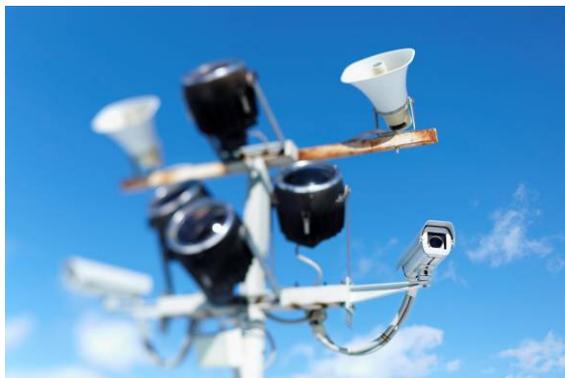
- Der EDSB wird sich auf jene **Verarbeitungen** konzentrieren, für die nach Maßgabe der Leitlinien zur Videoüberwachung **eine Vorabkontrolle erforderlich** ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass die betreffenden Stellen in allen derartigen Fällen zunächst eine Folgenabschätzung durchführen und dem EDSB vor Beginn der Verarbeitung eine Vorabkontrollmeldung übermitteln müssen.

☞ Follow-up-Bericht des EDSB betreffend die Leitlinien zur Videoüberwachung ([pdf](#))



B E R A T U N G

> Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen



Der Vorschlag der Kommission hat die Modernisierung und Änderung des bestehenden Textes der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Ziel. Die beiden zentralen Aspekte des Vorschlags betreffen die freiwillige Einführung eines Vorwarnungsmechanismus sowie eines Europäischen Berufsausweises. Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) erfolgen.

In seiner am 8. März 2012 angenommenen Stellungnahme beharrte der EDSB darauf, dass der von der Kommission vorgeschlagene Vorwarnungsmechanismus verhältnismäßig bleiben müsse, und verlangte weitere Datenschutzgarantien.

In seiner am 8. März 2012 angenommenen

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Abwägens von Rechten und Interessen, einschließlich der Unschuldsvermutung, empfahl der EDSB unter anderem, der Vorschlag solle

- festlegen, dass **Vorwarnungen nur übermittelt werden dürfen, nachdem eine zuständige Behörde oder ein Gericht eines Mitgliedstaates entschieden hat**, einer Person die Ausübung ihres Berufs in dessen Hoheitsgebiet zu untersagen;
- bestimmen, dass die **Vorwarnung keine Informationen** über die Umstände und Gründe des Verbots **beinhalten darf**;
- den Zeitraum für die Speicherung der Vorwarnungen **klären** und auf das absolute Mindestmaß **beschränken**;
- sicherstellen, dass die **Empfängerbehörde sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit Vorwarnungen erhält, vertraulich behandelt** und nicht weitergibt oder veröffentlicht, sofern nicht die Daten im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats veröffentlicht wurden, der sie übermittelt hat.

Ferner empfahl der EDSB, längerfristig solle die Kommission das Vorwarnsystem überprüfen und beurteilen, ob es notwendig sei oder durch ein System ersetzt werden könne, das weniger stark in die Privatsphäre eingreife.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zur Integration der Funktionen einer Fahrerkarte in Führerscheine

Am 17. Februar 2012 legte der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission über die Zusammenführung der Führerscheine und Fahrerkarten von Berufskraftfahrern vor. Die Integration zweier völlig unterschiedlicher Funktionalitäten in einer einzigen Karte, die eine große Bandbreite von Daten über Berufskraftfahrer speichere, einschließlich ihrer Aktivitäten und Aufenthaltsorte, hätte schwerwiegende Auswirkungen im Hinblick auf das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten.



Der EDSB unterstrich, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme sei bislang noch nicht nachgewiesen. Er betonte, es seien Datenschutz- und Sicherheitsfolgenabschätzungen erforderlich, bevor eine Zusammenführung von Fahrerkarten und Führerscheinen stattfinden könne. Des Weiteren unterstrich er die Notwendigkeit eines schlüssigen Ansatzes für die Erarbeitung von Maßnahmen betreffend die Daten von Kraftfahrern, in dem beispielsweise die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in vernetzten intelligenten Transportsystemen verbundenen Risiken berücksichtigt werden.

Darüber hinaus empfahl der EDSB,

- die **Auswirkungen des Einsatzes eines Mikrochips** in Führerscheinen zu evaluieren;
- die **Achtung der Privatsphäre** und der **Verhältnismäßigkeit** im Hinblick auf die angestrebten Zielsetzungen durch die **Gesamtkonzeption der Datenverarbeitung** zu gewährleisten;
- festzulegen, **welche Daten** oder Datenkategorien **auf dem Mikrochip gespeichert werden sollen**, wobei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung zu wahren sind;
- ausreichende Garantien vorzusehen, um zu gewährleisten, dass die **Rechte der betroffenen Personen wirksam gewahrt** werden;
- eine **strikte Beschränkung der Zugangsrechte** sicherzustellen, indem bestimmt wird, zu welchen rechtmäßigen Zwecken die zuständigen Behörden und andere Datenempfänger einen Zugang zu den Daten benötigen würden.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Stellungnahmen des EDSB zu den Vorschlägen bezüglich der EU-Finanzmarktregeln

Am 10. Februar 2012 veröffentlichte der EDSB ein Paket von vier Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Kommission für die Reform der Finanzmarktregeln in der E U . Die vier Vorschläge betreffen allesamt die Überwachung von Finanzdaten und haben somit erhebliche Auswirkungen auf das Grundrecht auf Datenschutz.

Die Stellungnahmen betreffen

- 1) die Reform der Bankrechtsvorschriften ([pdf](#))



- 2) die Richtlinie und die Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation ([pdf](#))
- 3) die Verordnung und die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ([pdf](#))
- 4) die Überarbeitung der Verordnung über Ratingagenturen ([pdf](#))

Alle diese Vorschläge geben Anlass zu ähnlichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Daher sprach der EDSB die folgenden übergreifenden Empfehlungen aus:

- Aufnahme materiellrechtlicher Bestimmungen, durch welche die **Anwendbarkeit der geltenden Datenschutzvorschriften** stärker betont wird;
- Ergänzung der **Vorschriften über den Datentransfer in Drittländer um konkrete Garantien**;
- Beschränkung des **Zugangs zu Privaträumen sowie zu Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen auf ganz bestimmte, gravierende Verstöße** gegen die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sowie klare Nennung der Kategorien von Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen, die von Finanzinstituten gespeichert und/oder Überwachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen;
- Bewertung der **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von Sanktionen**; Festlegung **angemessener Garantien** bezüglich der Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung;
- Sicherstellung des Schutzes der **Identität von Whistleblowern (internen Hinweisgebern)**;
- Gewährleistung der Wahrung des **Rechts der beschuldigten Person auf Verteidigung** und Anhörung sowie des **Rechts**, gegen eine sie betreffende Entscheidung oder Maßnahme **wirksame Rechtsmittel einzulegen**.

> Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA im Zollbereich



Am 9. Februar 2012 hat der EDSB eine Stellungnahme zum Entwurf eines Beschlusses über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika im Zollbereich angenommen, der auch den Austausch von Händlerdaten einschließt. Der Entwurf des Abkommens sieht die gegenseitige Anerkennung von Programmen vor, die die Sicherheit der Lieferkette erhöhen (nämlich des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der EU und des Programms „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ der Vereinigten Staaten von Amerika).

Der EDSB sprach die folgenden Empfehlungen aus:

- Festlegung des **Zwecks des Datenaustauschs** zwischen der EU und den USA sowie der auszutauschenden Datenkategorien;
- internationale Transfers sollten nur dann zulässig sein, wenn das **Empfängerland ein Schutzniveau gewährleistet, das** dem durch den Entwurf des Abkommens gewährten Schutzniveau **mindestens gleichwertig ist**;
- Festlegung **höchstens zulässiger Datenspeicherfristen**;
- Unterrichtung der **betroffenen Personen** und Gewährleistung ihres **Rechts auf Rechtsmittel**;
- **Verzicht auf die Einschränkung der Rechte betroffener EU-Bürger**, sofern eine solche Einschränkung nicht erforderlich ist, um ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse zu schützen;
- Gewährleistung einer angemessenen und unabhängigen **Überwachung und Überprüfung**.

Die Beziehungen zwischen der EU und den USA im Zollbereich basieren auf dem Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (AZGA). Mit diesem Abkommen wurde der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich eingesetzt, in dem die Zollbehörden der EU

und der USA vertreten sind. Die gegenseitige Anerkennung von Programmen zur Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette erfordert einen Beschluss dieses Ausschusses.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Kommentare des EDSB zum Kommissionsvorschlag zur Errichtung des Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)

Das vorgeschlagene Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) hat die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Grenzkontrollbehörden an den östlichen und südlichen Grenzen der EU zum Ziel. Um dies zu erreichen, werden die Behörden sowohl untereinander als auch mit Frontex, das dieses System verwaltet, verstärkt Informationen austauschen.



Obgleich der Vorschlag im Grunde nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, sind Situationen vorstellbar, in denen eine solche Verarbeitung vorkommen könnte. In seinen förmlichen Kommentaren vom 8. Februar 2012 zum diesbezüglichen Vorschlag forderte der EDSB den **Gesetzgeber** auf, **klarzustellen**, in welchen Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden könnten, und diesbezüglich **ausreichende Garantien** vorzusehen. Er forderte zudem eindeutigere Regelungen für **Abkommen mit Drittländern** und den Transfer personenbezogener Daten in diese Länder.

Obgleich der Vorschlag im Grunde nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, sind Situationen vorstellbar, in denen eine solche Verarbeitung vorkommen könnte. In seinen förmlichen Kommentaren vom 8. Februar 2012 zum diesbezüglichen Vorschlag forderte der EDSB den **Gesetzgeber** auf, **klarzustellen**, in welchen Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden könnten, und diesbezüglich **ausreichende Garantien** vorzusehen. Er forderte zudem eindeutigere Regelungen für **Abkommen mit Drittländern** und den Transfer personenbezogener Daten in diese Länder.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))



A U F S I C H T

> Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB

Verarbeitungen personenbezogener Daten, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können, werden vom EDSB vorab kontrolliert. Mit diesem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung mit der Datenschutzrichtlinie (EG) Nr. 45/2001 im Einklang steht, in der die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in datenschutzrelevanten Angelegenheiten festgelegt werden.

>> Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verordnungen, die als GASP-spezifische restriktive Maßnahmen das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben



Am 22. Februar 2012 legte der EDSB eine Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission als Teil restriktiver Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vor. Die Maßnahmen, von denen einige auf UN- und andere auf EU-Ebene verabschiedet wurden,

schließen unter anderem das Einfrieren von Geldern ein. In seiner Stellungnahme beschrieb der EDSB ausführlich die Errichtung eines Rahmens für eine langfristige Vorgehensweise hinsichtlich dieser Maßnahmen.

Um ihre Aufgaben nach Maßgabe der verschiedenen Rechtsgrundlagen für solche Maßnahmen wahrnehmen zu können, verarbeitet die Kommission personenbezogene Daten der in der Liste aufgeführten Personen und ihrer Anwälte. Die Daten werden für den Schriftverkehr mit den in der Liste aufgeführten Personen, für ein Überprüfungsverfahren und für die Veröffentlichung von Sanktionslisten herangezogen. Diese Listen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht und dienen darüber hinaus als Grundlage für eine konsolidierte Liste, die im Internet veröffentlicht wird.

Der EDSB spricht unter anderem die Empfehlung aus, **die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Maß zu reduzieren**, das tatsächlich für die Identifizierung der in der Liste aufgeführten Personen erforderlich ist, das Überprüfungsverfahren zu verbessern und den in der Liste aufgeführten Personen mehr Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Empfehlungen sollten auch in künftigen Verordnungen Berücksichtigung finden, durch die restriktive Maßnahmen verhängt werden.

⇨ Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle ([pdf](#))

>> Vorabkontrolle des EDSB zu den geänderten Untersuchungsverfahren des OLAF

Am 3. Februar 2012 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zu einer Vorabkontrolle der neuen Untersuchungsverfahren des OLAF. Zwar waren die Änderungen vorwiegend organisatorischer Natur, jedoch nahm der EDSB insgesamt Bezug auf die Empfehlungen, die er in seinen früheren Stellungnahmen zu OLAF-Verfahren ausgesprochen hat, und brachte einige zusätzliche konkrete Empfehlungen an. Insbesondere richtete der EDSB die folgenden Empfehlungen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen:

- Stärkung des **Datenschutzes und der Garantien** beim Umgang mit bestimmten Datenkategorien im Rahmen von **Untersuchungen**;
- Evaluierung der **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** der gegenwärtig geltenden Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten;
- Übermittlung der Abschlussberichte interner Untersuchungen, insbesondere wenn keine Folgemaßnahme empfohlen wird, ausschließlich auf der Grundlage einer konkreten **Evaluierung der Frage, ob eine solche Übermittlung tatsächlich notwendig ist**;
- Einrichtung eines wirksamen Mechanismus für die Vorgehensweise in Fällen, in denen im Zusammenhang mit Überprüfungen, Vor-Ort-Kontrollen oder kriminaltechnischen Untersuchungen von Computern vom **Widerspruchsrecht** Gebrauch gemacht oder eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen geltend gemacht wird.



Des Weiteren betonte der EDSB die unvermeidbaren Risiken im Hinblick auf die Verletzung der Privatshäre im Zusammenhang mit der kriminaltechnischen Untersuchung von Computern, wenn forensische Kopien ganzer Festplatten von Mitarbeitern angefertigt werden. Daher forderte er das OLAF auf, einen Beurteilungsbericht über die Durchführung des Protokolls zu erarbeiten und dabei den Schwerpunkt auf Aspekte zu legen, die in einem engeren Zusammenhang mit der Verarbeitung

personenbezogener Daten stehen, um gegebenenfalls eine Überarbeitung des Protokolls und der gegenwärtigen Verfahren vornehmen zu können.

Im Rahmen des Verfahrens stellte sich heraus, dass das OLAF die Einrichtung einer neuen internen Datenbank plant, deren Zweck darin bestehen wird, neu eingehende Informationen mit aus anderen Akten abgefragten Informationen (Datenfeldern) abzugleichen, um Übereinstimmungen zu ermitteln. Diese Analyse würde das Verfahren für die Auswahl von Fällen und die mögliche anschließende Untersuchung unterstützen. Der EDSB stellte fest, die neue Datenbank müsse unabhängig gemeldet und einer Vorabkontrolle im Hinblick auf ihre konkreten Merkmale unterzogen werden, und forderte das OLAF daher auf, die Einrichtung und Nutzung der Datenbank auszusetzen, bis eine solche Vorabuntersuchung stattgefunden hat.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

> Beratungen zu Verwaltungsmaßnahmen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten. Der EDSB kann Stellungnahmen entweder auf Ersuchen der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder auf eigene Initiative abgeben. Der Begriff „verwaltungsrechtliche Maßnahme“ ist als allgemein anwendbare Entscheidung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung zu verstehen.

>> Beratung des EDSB zur Inrechnungstellung der Kosten für private Festnetztelefonate der einzelnen Mitarbeiter durch die EFSA

Am 1. März 2012 antwortete der EDSB auf eine Beratung bezüglich der Verfahrensvorschriften der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, denen zufolge jedem einzelnen Mitarbeiter die Kosten für seine privaten Festnetztelefonate in Rechnung gestellt werden.



Der EDSB befasste sich zunächst mit der Frage, ob ihm diese Verfahrensvorschrift der EFSA zur Vorabkontrolle gemeldet werden musste. Der EDSB betonte, es sei zu unterscheiden zwischen der Verarbeitung von Daten ausschließlich für die verwaltungstechnische Abrechnung des Telefonverkehrs ohne jede Bewertung des Verhaltens des Einzelnen einerseits und der Verarbeitung von Daten mit dem Ziel der Überwachung und Beurteilung des Verhaltens des Einzelnen andererseits (beispielsweise um eine übermäßige oder illegale Nutzung des Telefons durch Mitarbeiter aufzudecken). Während die erstgenannte Form der Datenverarbeitung als solche keiner Vorabkontrolle unterliegt, ist für Letztere durchaus eine derartige Kontrolle vorzunehmen. Zwar enthielten die schriftlichen Verfahrensvorschriften der EFSA einen Verweis auf die Prüfung der genehmigten Nutzung der Telekommunikationssysteme, jedoch stellte der DSB der EFSA klar, dass der einzige Zweck der Regelung in der Abrechnung und Verwaltung der Haushaltsmittel liege, und schlug daher vor, diesen Verweis zu streichen.

Was die Kategorien der verarbeiteten Daten betrifft, so vertrat der EDSB die Auffassung, dass einige der in der Musterrechnung des Telekommunikationsunternehmens enthaltenen Daten für die Abrechnung nicht erforderlich seien. Insbesondere schlug er vor, die Datenfelder mit Informationen zur Identifizierung der angerufenen Personen und der nicht angenommenen Anrufe aus der Rechnung zu streichen.

Darüber hinaus empfahl der EDSB, nur einer begrenzten Zahl von Personen Zugang zu den Daten zu gewähren und diese befugten Personen daran zu erinnern, dass der einzige Zweck der Daten in der

Abrechnung und Verwaltung der Haushaltsmittel besteht. Schließlich sollte die EFSA ihren gegenwärtigen und künftigen Mitarbeitern angemessene Informationen gemäß Artikel 11 oder Artikel 12 der Verordnung zur Verfügung stellen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

>> Beratung des EDSB zur Veröffentlichung des amtlichen Verzeichnisses der Beamten und Bediensteten der europäischen Organe und Einrichtungen im Internet

Die Veröffentlichung der Namen, Aufgaben und Kontaktangaben von Beamten und Bediensteten auf den Websites europäischer Organe oder Einrichtungen ist mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Organe oder Einrichtungen verbunden und unterliegt somit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden: die „Verordnung“). Dementsprechend muss die Veröffentlichung dieser Daten auf einem der in Artikel 5 der Verordnung aufgeführten Gründe für die Verarbeitung basieren.



In seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2012 befand der EDSB, die Veröffentlichung eines Mitarbeiterverzeichnisses könne auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung basieren, da sie im öffentlichen Interesse erfolge, d. h. um die Zugänglichkeit und Transparenz entsprechend Artikel 1 EUV und Artikel 15 AEUV zu verbessern. Allerdings obliegt es den betreffenden Organen oder Einrichtungen, im Einzelfall oder nach Mitarbeiterkategorien zu evaluieren, ob eine solche Veröffentlichung in bestimmten Fällen erforderlich ist und welche Daten veröffentlicht werden müssen (beispielsweise aufgrund der Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitarbeiter, ihrer häufigen Kontakte mit

externen Anspruchsgruppen usw.).

Im Sinne der Stärkung und Klarstellung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sollten die betreffenden Organe oder Einrichtungen einen Beschluss oder einen anderen Verwaltungsakt verabschieden sowie den Zweck, die Voraussetzungen und Modalitäten für die Veröffentlichung und andere relevante Merkmale des Verzeichnisses festlegen. Die gegenwärtigen und künftigen Mitarbeiter sollten nach Maßgabe der Verordnung (Artikel 11 und Artikel 12) klare und verständliche Informationen erhalten und das Recht haben, aus zwingenden und schutzwürdigen Gründen Widerspruch gegen die Veröffentlichung einzulegen (Artikel 18 der Verordnung). Darüber hinaus sollten die betreffenden Organe oder Einrichtungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass im Verzeichnis enthaltene personenbezogene Daten für Zwecke des Direktmarketings, des Spammings oder anderer böswilliger Handlungen verwendet werden (vgl. Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung).

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



VERANSTALTUNGEN

> Phase IV des Accountability-Projekts – Treffen der Projektsachverständigen in Brüssel (22./23. Februar 2012)



Im Rahmen der vierten Phase des Accountability-Projekts des Center for Information Policy Leadership richtete der EDSB am 22./23. Februar ein Sachverständigentreffen aus. Etwa 60 Vertreter nationaler Datenschutzbehörden und ausländischer Behörden, Unternehmen und wissenschaftlicher Einrichtungen nahmen an diesem zweitägigen Workshop teil. Am ersten Tag drehten sich die Diskussionen im Wesentlichen um den Begriff der Rechenschaftspflicht in neuen EU-Verordnungen im Vergleich zu Kanada und den USA. Am zweiten Tag erörterten die Teilnehmer die Frage, wie Rechenschaftspflicht in der Praxis zu erreichen ist, welche Formen der Validierung erforderlich sind und welche Akteure (accountability agents) für diesbezügliche Überprüfungen zuständig sein sollen. Das nächste

Sachverständigentreffen wird am 30./31. Mai 2012 in Brüssel stattfinden.

☞ [Weitere Informationen](#)

> Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbehörden 2012 (Luxemburg, 2. bis 4. Mai 2012)

Die Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbehörden 2012 wird vom 2. bis zum 4. Mai 2012 in Luxemburg stattfinden. Der Schwerpunkt dieser Konferenz, an der Datenschutzbehörden aus Mitgliedstaaten der EU und des Europarates teilnehmen werden, wird auf der Modernisierung des EU-Rechtsrahmens liegen. Behandelt wird beispielsweise die Frage, wie der Rechtsrahmen den wirksamen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Bürger in einer digitalisierten und globalisierten Welt verbessern kann und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Sowohl der EDSB, Peter Hustinx, als auch sein Stellvertreter, Giovanni Buttarelli, werden bei Sitzungen dieser Konferenz Vorträge halten.



☞ [Weitere Informationen](#)

> Europäisches Fest – Tag der Offenen Tür der Europäischen Institutionen



Am Samstag, 12. Mai 2012, feiern die Organe und Einrichtungen der EU in Brüssel anlässlich des Jahrestages der Schuman-Erklärung das Europäische Fest und veranstalten einen Tag der offenen Tür. Der EDSB wird von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr an unserem Informationsstand in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments (ASP-Gebäude, Hauptstraße) Besucher begrüßen. Die Besucher werden die Gelegenheit haben, mehr über den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu erfahren und ihr Wissen in einem Quiz zu testen. Darüber hinaus

werden verschiedene Aufklärungsmaterialien verteilt.

Besuchen Sie den Stand des EDSB, um mehr über Ihre Datenschutzrechte zu erfahren!

☞ [Weitere Informationen](#)



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- „Security and privacy regulatory challenges in the Cloud“, Vortrag ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli bei der Konferenz „The 2012 European Cloud Computing – Making the Transition from Cloud-Friendly to Cloud-Active“, Brüssel (21. März 2012)
- „Überprüfung des EU-Datenschutzrahmens – der aktuelle Stand der Dinge“, [Videobotschaft](#) von Peter Hustinx anlässlich der Konferenz „Neue Herausforderungen im Datenschutz: Perspektiven Australasiens und der EU“, Monash University, Melbourne (23./24. Februar 2012)
- „Datenschutz und Schengen-Governance“, Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx bei der Konferenz „Erhaltung der Freizügigkeit: Verbesserte Schengen-Governance“, Europäisches Parlament, Brüssel (8. Februar 2012)
- „Innovative, grenzüberschreitende Dienstleistungen und der Datenschutz“, Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx bei der Konferenz des dänischen Ratsvorsitzes zum Thema „Ein Europa – ein Markt“, Kopenhagen (2. Februar 2012)
- Vorwort von Peter Hustinx in „Data Protection & Privacy“ ([pdf](#)), M. Kuschewsky et al., European Lawyer Reference, London 2012, S. xi-xii (30. Januar 2012).



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft hat mindestens eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Diese Beauftragten haben die Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten nach Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung auf unabhängige Weise zu gewährleisten.

> Jüngst bestellte Datenschutzbeauftragte

- Rosita AGNEW, Europäischer Bürgerbeauftragter
- Alain LEFÈBVRE, Europäische Chemikalienagentur
- Francesca LOMBARDO, Europäisches Institut für Innovation und Technologie
- Paul MARTINET, Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
- Secondo SABBIONI, Europäisches Parlament

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).



Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ **Sie können diesen Newsletter über unsere Website abonnieren/abbestellen.**

© Photos: iStockphoto

KONTAKT

www.edps.europa.eu

Tel: +32 (0)2 283 19 00

Fax: +32 (0)2 283 19 50

e-mail:

NewsletterEDPS@edps.europa.eu

POSTANSCHRIFT

EDPS – CEDP

Rue Wiertz 60 – MO 63

B-1047 Brüssel

BELGIEN

BÜRO

Rue Montoyer 63

Brüssel

BELGIEN

EDSB – Der europäische Hüter des Datenschutzes